

Aktenzeichen: 5 AS 9/89

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 17. August 1989
- 5 AS 9/89 -

Arbeitsgericht
Hagen

Beschluß vom 1. August 1989
- 4 Ca 142/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2, § 11; ArbGG § 48
Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 9/89

4 Ca 142/89 Arbeitsgericht Hagen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. August 1989 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird
das Landgericht Essen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war (oder ist noch) Arbeitnehmer der Beklagten zu 1). Bei ihr beschäftigt ist ebenfalls der Beklagte zu 2). Dieser und der Kläger halten in einem der Beklagten zu 1) gehörenden Hause jeweils eine Wohnung inne. Der Kläger nimmt die Beklagten wegen eines im Treppenhaus erlittenen nächtlichen Sturzes auf Schmerzensgeld und Schadenersatz in Anspruch (Verletzung der Verkehrssicherungspflicht). Er hat vorgetragen, der Beklagte zu 2) habe die Sicherungen für die Treppenhausbeleuchtung herausgedreht, deswegen habe die Beleuchtung nicht funktioniert. Die Beklagte zu 1) habe von den Manipulationen des Beklagten zu 2) Kenntnis gehabt. Er, der Kläger, habe von ihr auch verlangt, auf den Beklagten zu 2) Einfluß zunehmen, damit er die Manipulationen unterlasse.

Der Kläger hat die Klage zum Landgericht Essen erhoben. Dieses hat sich durch Beschluß vom 13. März 1989 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das Arbeitsgericht Hagen verwiesen. Das Arbeitsgericht hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt. Es betrachtet sich durch den Verweisungsbeschluß des Landgerichts Essen nicht gebunden. Der Verweisung fehle jede gesetzliche Grundlage. Es handele sich um eine



- 3 -

schlichte Streitigkeit zwischen den Parteien aus einem Mietverhältnis und den sich daraus ergebenden Verkehrssicherungspflichten des Vermieters gegenüber seinen Mietern. Arbeitsrechtliche Bezüge seien konstruiert.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht Essen.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit sachlich zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einer Partei oder auch durch ein Gericht gestellt werden. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig, weil es in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Landgericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen worden ist.

2. Falls der Verweisungsbeschluß des Landgerichts für das Arbeitsgericht gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO bindende Wirkung hätte, müßte der Senat dies auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachten (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann eine bindende Wirkung für das Gericht, an das verwiesen worden ist, nicht herbeiführen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; ferner BAG Beschluß vom 1. März 1984



- 4 -

- 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 der Gründe; jeweils m. w. N.). Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts ist offensichtlich gesetzwidrig, weil für ihn jede gesetzliche Grundlage fehlt.

3. Das Landgericht begründet seine Auffassung wie folgt: Der Kläger stütze seine Ansprüche auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Er trage vor, die Beklagte zu 1) habe deswegen eine derartige Verletzung begangen, weil sie von den Manipulationen des Beklagten zu 2) Kenntnis gehabt habe und alles habe tun müssen, um diese Manipulationen zu unterbinden. Der Kläger verlange also von der Beklagten zu 1) eine Einflußnahme auf den Beklagten zu 2), deren Unterlassung die unerlaubte Handlung begründe. Kläger und Beklagter zu 2) seien Arbeitnehmer der Beklagten zu 1). Damit werde der Bezug zum Arbeitsverhältnis hergestellt, da das Wohnhaus zehn Meter von der Arbeitsstelle entfernt sei.

Mit dieser Begründung kann eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht herbeigeführt werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen. Der Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem Arbeitsverhältnis der beiden Arbeitnehmer, den die genannte gesetzliche Bestimmung als Voraussetzung für die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit fordert, darf nicht nur rein äußerlicher oder nur



- 5 -

zufälliger Art sein. Zu fordern ist vielmehr, daß die unerlaubte Handlung in einer inneren Beziehung zu dem Arbeitsverhältnis der Parteien steht, daß sie in der besonderen Eigenart des Arbeitsverhältnisses und den ihm eigentümlichen Reibungen und Berührungspunkten wurzelt (so BGH Urteil vom 7. Februar 1958 - VI ZR 49/57 - AP Nr. 48 zu § 2 ArbGG 1953, zu II 1 der Gründe, m. w. N.). Vorliegend ist eine innere Beziehung der unerlaubten Handlung zu dem Arbeitsverhältnis des Klägers und des Beklagten zu 2) nicht ersichtlich. Das Arbeitsverhältnis kann ohne weiteres hinweggedacht werden, ohne daß die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebliche Erheblichkeit der Fallgestaltung sich auch nur im geringsten änderte. Ein innerer Zusammenhang zu den Arbeitsverhältnissen ist insbesondere nicht dadurch begründet worden, daß der Kläger von der Beklagten zu 1) verlangt haben soll, auf den Beklagten zu 2) dahin einzuwirken, daß er die ihm vorgeworfenen Manipulationen an den Sicherungen unterlasse. Hierbei handelt es sich um das Verlangen eines Mieters gegenüber dem Vermieter, wenn der Mieter sich durch einen anderen Mieter in seinen Rechten gestört oder verletzt fühlt. Zur Gebrauchsgewährung im Sinne des § 535 Satz 1 BGB gehört nicht nur das Überlassen der Mietsache, sondern unter Umständen auch ein positives Tun, insbesondere Schutz gegen Störung durch andere Mieter (vgl. nur: Palandt/Putzo, 48. Aufl., § 535 Anm. 2 a).

Fehlt es danach an einer gesetzlichen Grundlage für die Verweisung des Rechtsstreits, so bleibt das Landgericht für die Entscheidung sachlich zuständig. Entsprechend war zu beschließen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)